

Stadt Sternberg

Vorlage - Nr.: BV-796/2019
Datum: 29.08.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
24.09.2019 Haushalts- u. Finanzausschuss Sternberg
01.10.2019 Hauptausschuss Sternberg
06.11.2019 Stadtvertretung Sternberg

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Sternberg beschließt die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Begründung:

Aufgrund der am 06.06.2019 beschlossenen Entschädigungsverordnung M-V wurde die Hauptsatzung überarbeitet und entsprechend geändert.
Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Höchstbeträge.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	x
APL	

Betrag in €:	3.000,00
Produktsachkonto:	111040.501000
Haushaltsjahr:	2019
Deckungsvorschlag	Deckung aus Gesamthaushalt

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 20.02.2013, zuletzt geändert am 13.08.2014, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Entsprechend der EntschVO M-V werden folgende monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die oder den Bürgervorsteher/-in	300 EURO
- an die Fraktionsvorsitzenden	120 EURO
- an die Gleichstellungsbeauftragte	65 EURO

- (2) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen in Höhe von 40 EURO je Sitzung. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO je Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, erhalten sie ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

- (4) Neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Entschädigung gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich 10 beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.
- (7) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 €.

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, den

A. Taubenheim
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.